

Führen von Teleskopschlagstöcken

Waffe im Sinne des WaffenG	Ja (§1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a WaffG – tragbarer Gegenstand)
Erwerb/Besitz	Frei ab 18 Jahren, muss gegen Zugriff Unbefugter gesichert sein
Führen	Nur in verschlossenem Behältnis, sonst verboten (§42a Abs. 1 Nr. 2 i.V.M. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 (Hieb- und Stoßwaffe))

§ 42a

Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach [Anlage 1](#) Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

Unterabschnitt 2:

Tragbare Gegenstände

1.1

Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),